

 **BUNDESNOTARKAMMER**
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS



**DEUTSCHER
STEUERBERATER-
VERBAND e.V.**

BFB[®]

**Bundesverband
der
Freien Berufe e.V.**

Patentankammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER



Deutscher **Anwalt** Verein



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Mitglied des Europäischen Parlaments

Berlin, den 12. April 2022

EU-Gesetzgebungspaket zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung – Geldwäsche effektiv bekämpfen, rechtsstaatliche Prinzipien wahren

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

den Angehörigen der Freien Berufe ist eine effektive Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ein wichtiges Anliegen. Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gefährden die Sicherheit unserer Gesellschaft und die Finanzstabilität der Wirtschaft. Daher ist ein entschlossenes Vorgehen der Politik erforderlich. Insbesondere die grenzüberschreitend tätige, organisierte Kriminalität nutzt Schlupflöcher aufgrund unterschiedlicher Umsetzung der bestehenden Geldwäscherichtlinien durch die Mitgliedstaaten. Wir unterstützen deshalb das Anliegen der Europäischen Union, den bestehenden Flickenteppich durch gemeinsame und harmonisierte Regelungen zu ersetzen.

Dabei gilt es aber stets, das Ziel einer effektiven Geldwäschebekämpfung in einen angemessenen Ausgleich mit Bürgerrechten und rechtsstaatlichen Grundprinzipien zu bringen. Vor diesem Hintergrund lehnen wir die Kommissionsvorschläge zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie den Berichtsentwurf der Ausschüsse für Wirtschaft und Währung (ECON) und für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) zum Verordnungsvorschlag zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung (AML-Verordnung) hinsichtlich einzelner Aspekte ab:

- Es soll eine neue geldwäscherechtliche Aufsichtsstruktur geschaffen werden. Diese sieht vor, die Selbstverwaltungskörperschaften bei Ausübung der geldwäscherechtlichen Aufsicht einer Fachaufsicht durch eine andere nationale Behörde zu unterwerfen. Zudem soll die neu einzurichtende EU-Aufsichtsbehörde („AMLA“) über weitreichende Durchgriffsrechte auch im Nichtfinanzsektor verfügen, was faktisch einer direkten Aufsicht gleichkommt. Hierdurch würde nicht nur der Kern des Selbstverwaltungsrechts der Freien Berufe beschädigt, was rechtsstaatlichen Bedenken begegnet. Es wäre ein Fehler, ein Aufsichtssystem, das eindeutig auf den Finanzsektor ausgerichtet ist, unbesehen und ohne abschließende Evaluierung auf den heterogenen Nichtfinanzsektor zu übertragen, wo die Aufsicht dezentral bleiben muss (siehe **Anlage 1**).
- Nach dem Berichtsentwurf des ECON und LIBE zur AML-Verordnung soll das Berufsgeheimnis massiv eingeschränkt werden. Das Berufsgeheimnis ist ein rechtsstaatliches Kernelement, das zum Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Mandant und Rechtsberater unabdingbar ist. Durch die Einschränkung würden Bürgerrechte verletzt, der Zugang zum Recht beschränkt und die vorsorgende Rechtspflege insgesamt beeinträchtigt (siehe **Anlage 2**).
- Die geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten werden erheblich und mitunter unverhältnismäßig verschärft. Dies würde insbesondere die Verpflichteten des Nichtfinanzsektors belasten, bei denen es sich überwiegend um kleine Einheiten mit begrenzten personellen Ressourcen handelt. Gleichzeitig würde dies mehr Bürokratie für die rechtssuchende Bevölkerung wie die Privatwirtschaft bedeuten. Dabei gesteht die Kommission selbst ein, die bisherigen Regelungen nicht evaluiert zu haben. Pflichten würden daher ohne hinreichende empirische Grundlage verschärft. Die Verschärfungen würden vielfach unabhängig davon bestehen, ob ein höheres Geldwäscherisiko vorliegt und daher häufig unnötige Bürokratie bedeuten, ohne einen entsprechenden Mehrwert für die Geldwäschebekämpfung zu entfalten. Das widerspricht dem risikobasierten Ansatz (siehe **Anlage 3**).

Die Einzelheiten können Sie den beigegeführten Anlagen entnehmen.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Argumente im weiteren parlamentarischen Verfahren berücksichtigen würden.

Für Rückfragen – auch im Rahmen eines persönlichen Gesprächs – stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Jens Bormann, LL.M. (Harvard)
Präsident der Bundesnotarkammer



Dr. Ulrich Wessels
Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer



Dipl-Ök. Prof. Dr. Hartmut Schwab
Präsident der Bundessteuerberaterkammer



Friedemann Schmidt
Präsident des Bundesverbands der Freien Berufe



Edith Kindermann
Präsidentin des Deutschen Anwaltvereins



Torsten Lüth
Präsident des Deutschen Steuerberaterverbands



Dr. Christof Keussen
Präsident der Patentanwaltskammer



Gerhard Ziegler
Präsident der Wirtschaftsprüferkammer

**Neue geldwäscherechtliche Aufsichtsstruktur –
Selbstverwaltungsrecht anerkennen**

1. Überwachung der Selbstverwaltungskörperschaften als Aufsichtsbehörden (Aufsicht-Aufsicht)

Wir begrüßen, dass nach dem Vorschlag für eine 6. EU-Geldwäscherichtlinie (6. AML-RL-E) – wie bisher – die Möglichkeit eröffnet wird, dass die geldwäscherechtliche Aufsicht über die in Berufskammern organisierten Verpflichteten durch ihre Selbstverwaltungseinrichtungen ausgeübt werden kann. Der Vorschlag berücksichtigt dabei bestehende Verwaltungsstrukturen und Rechtskulturen in einigen Mitgliedstaaten.

Allerdings soll nach Art. 38 6. AML-RL-E eine neue nationale Aufsichtsbehörde über die Selbstverwaltungskörperschaften, die im Geldwäschebereich als Aufsicht tätig sind, eingerichtet werden. Die neue Behörde soll u.a. sicherstellen, dass die Selbstverwaltungskörperschaften ihre Aufgaben den höchsten Standards entsprechend durchführen. Hierzu soll sie ihnen Anweisungen erteilen dürfen. Dieser Vorschlag würde zu einer fachaufsichtlichen Beurteilung von Angemessenheit und Zweckmäßigkeit führen. Eine solche Fachaufsicht lehnen wir als einen erheblichen Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der freiberuflichen Berufskammern ab.

Sinn und Zweck der Selbstverwaltung der Freien Berufe ist der Schutz ihrer Unabhängigkeit. Diese wiederum dient dem Rechtsstaatsprinzip, dem Recht auf ein faires Verfahren und dem Anspruch des Mandanten auf Vertraulichkeit. Nur aufgrund ihrer Unabhängigkeit können die Berufsgeheimnisträger gleichrangig und gleichberechtigt neben den anderen Organen der Rechtspflege, nämlich Richtern und Staatsanwälten, ihre Aufgaben im Rechtsstaat erfüllen. Der Vorschlag ist auch deshalb abzulehnen, weil er zu Unrecht unterstellt, dass die Selbstverwaltungskörperschaften ihrer Aufsichtsfunktion im Bereich der Geldwäschebekämpfung nicht oder unzureichend nachkommen. Bei den Berufskammern handelt es sich um Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Rechtsaufsicht der zuständigen Ministerien unterliegen. Dadurch ist gewährleistet, dass sie ihre Aufsichtsaufgaben gemäß den gesetzlichen Vorgaben erfüllen. Eine darüber hinausgehende Fachaufsicht im Bereich der Geldwäschebekämpfung ist nicht sachgerecht und auch nicht erforderlich.

Hinzu kommt, dass eine Fachaufsicht im Bereich der Aufsichtstätigkeit der Berufskammern einen Systembruch darstellen würde. Die allgemeine Berufsaufsicht stellt den Kernbereich der funktionalen Selbstverwaltung durch die Berufskammern dar. Deshalb ist auch unstrittig, dass in diesem Bereich die Kammer nur einer Rechtsaufsicht und keiner Fachaufsicht unterworfen werden darf. Bei der geldwäscherechtlichen Aufsicht handelt es sich aber lediglich um eine spezielle Form der Aufsichtsfunktion der Berufskammern, da die Beachtung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz von der Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung umfasst ist. Aus dem Prinzip der funktionalen Selbstverwaltung folgt daher, dass auch hinsichtlich der Ausübung der geldwäscherechtlichen Auf-

sicht, die Aufsicht der die Kammern beaufsichtigenden zuständigen Stellen auf eine Rechtsaufsicht beschränkt bleiben sollte.

Fazit: Wir sprechen uns daher dafür aus, Art. 38 6. AML-RL-E umfassend zu überarbeiten.

2. Schaffung einer EU-Behörde für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Nach dem Gesetzgebungspaket soll zudem eine neue EU-Behörde für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung („AMLA“) geschaffen werden.

Wir begrüßen, dass nach dem Vorschlag für die der AMLA zugrundeliegenden Verordnung (AMLA-VO-E) nur bestimmte Verpflichtete des Finanzsektors der direkten Aufsicht der neuen Behörde unterworfen werden sollen. Dies ist sachgerecht, da der Nichtfinanzsektor zahlreiche unterschiedliche Verpflichtetengruppen umfasst, sodass eine dezentrale und fachnahe Aufsicht auf der Ebene der Mitgliedstaaten größere Effektivität verspricht.

Zu dieser grundsätzlichen Konzeption steht im Widerspruch, dass die Verordnung Durchgriffsrechte der AMLA vorsieht, die faktisch zu einer direkten Fachaufsicht über die Verpflichteten im Nichtfinanzsektor führen würden. Zudem ist nicht hinreichend gewährleistet, dass die AMLA maßgebliche Strukturunterschiede zwischen den Verpflichteten berücksichtigen kann.

a) Durchgriffsrechte der AMLA auf nationale Aufsichtsbehörden

Nach Art. 32 AMLA-VO-E soll die AMLA befugt sein, die Aufsichtstätigkeit einer Aufsichtsbehörde im Nichtfinanzsektor auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben und das Bestehen möglicher Mängel zu überprüfen. Stellt die AMLA Verstöße gegen rechtliche Vorgaben oder Mängel fest, ist sie berechtigt, der Aufsichtsbehörde unmittelbar Vorgaben zur Beseitigung der Verstöße oder Mängel zu machen.

Diese Regelung lehnen wir entschieden ab. Werden mögliche Verstöße der Mitgliedstaaten gegen das Unionsrecht festgestellt, sind diese grundsätzlich im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens zu klären (Art. 258 ff. AEUV). Indem die AMLA befugt wird, den nationalen Aufsichtsbehörden direkte Vorgaben machen zu können, werden die Regelungen der Art. 258 ff. AEUV missachtet und es wird ungerechtfertigt in das bestehende und bewährte Kompetenzgefüge innerhalb der EU eingegriffen.

Weiter würde die AMLA entgegen des eigentlichen Grundgedankens (direkte Aufsicht nur über bestimmte Verpflichtete im Finanzsektor) über die Weisungsbefugnis gegenüber den nationalen Aufsichtsbehörden faktisch eine direkte Aufsicht über Verpflichtete im Nichtfinanzsektor übernehmen. Vor dem Hintergrund, dass der Nichtfinanzsektor eine Vielzahl verschiedenster Verpflichteter aufweist, die zudem überwiegend lokal tätig sind, sollte die AMLA im Nichtfinanzsektor lediglich eine

koordinierende und beratende Funktion übernehmen. Die Aufsicht im Nichtfinanzsektor muss dezentralisiert bleiben, da die nationalen Aufsichtsbehörden vor dem Hintergrund nationaler und lokaler Besonderheiten und mit Blick auf die unterschiedlichen Verpflichteten schneller, effektiver und angemessener handeln können. Der Nichtfinanzsektor ist im Übrigen nicht mit dem Finanzsektor zu vergleichen, wo eine zentrale Aufsicht Sinn ergeben mag: Der Finanzsektor besteht größtenteils aus Banken, Versicherern und anderen großen Finanzinstituten. Diese operieren grenzüberschreitend in einem einheitlichen Geschäftsfeld und in einem weitgehend harmonisierten Rechtsrahmen. Sie haben sich bereits an die Anforderungen der Beaufsichtigung durch eine EU-Behörde angepasst und verfügen über die entsprechenden Ressourcen. Es wäre ein Fehler, ein Aufsichtssystem, das eindeutig auf den Finanzsektor ausgerichtet ist, auf den Nichtfinanzsektor zu übertragen.

Im Übrigen würden diese Kompetenzen der AMLA auf eine Fachaufsicht gegenüber den Berufskammern hinauslaufen, was – wie bereits ausgeführt – das Selbstverwaltungsrecht der freiberuflichen Kammern aushöhlen würde.

Fazit: Wir regen daher dringend eine Überarbeitung des Art. 32 Abs. 6 AMLA-VO-E an, welche die Aufsichtsbefugnisse der AMLA auf eine Rechtsaufsicht reduziert.

b) Berücksichtigung der Eigenarten und der Expertise der Verpflichteten

Soweit die AMLA koordinierend oder beratend tätig wird, muss für eine effektive Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sichergestellt werden, dass die AMLA die Unterschiede zwischen den einzelnen Verpflichtetengruppen berücksichtigt und die Expertise der Vertreter der Verpflichteten einholt. Die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung kann nur in enger Zusammenarbeit mit den Verpflichteten gelingen.

Allerdings würde es der Verordnungsvorschlag in das Ermessen der AMLA stellen, Vertreter der Selbstverwaltungskörperschaften mit Aufsichtsfunktionen von Fall zu Fall in die Peer Reviews nach Art. 31 AMLA-VO-E einzubeziehen. Dies sollte dahingehend geändert werden, dass die Einbeziehung von Vertretern der Verpflichteten obligatorisch ist, unabhängig davon, ob sie in Selbstverwaltungskörperschaften organisiert sind, die sie beaufsichtigen oder nicht. Dies ist umso wichtiger, als die Ergebnisse der Peer Reviews die Grundlage für die Richtlinien und Empfehlungen der AMLA nach Art. 43 AMLA-VO-E bilden sollen, die nicht nur die nationalen Aufsichtsbehörden, sondern auch die Verpflichteten selbst faktisch binden werden.

Fazit: Wir regen daher die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in der Verordnung an.

**Verdachtsmeldepflicht der Rechtsberater –
Zugang zum Recht gewährleisten**

1. Zur Bedeutung des Berufsgeheimnisses

Es ist eine wesentliche Garantie des Rechtsstaats, jedem Bürger die Möglichkeit zu geben, sich rechtlichen Rat einzuholen. Dem Bürger müssen schon aus Gründen der Chancen- und Waffengleichheit Rechtskundige zur Seite stehen, denen er vertrauen und von denen er erwarten kann, dass sie seine Interessen unabhängig, frei und uneigennützig wahrnehmen. Voraussetzung für die Erfüllung dieser Aufgabe ist ein Vertrauensverhältnis zwischen Bürger und Rechtsberater. Aus diesem Grund besteht für die rechts-, wirtschafts- und steuerberatenden Freien Berufe ein Berufsgeheimnis. Sie haben das Recht und die Pflicht, Stillschweigen zu wahren über das, was ihnen der Bürger anvertraut. Nur dadurch kann ein Vertrauensverhältnis entstehen. Die Vertraulichkeit der Rechtsberatung liegt dabei nicht nur im Interesse der rechtssuchenden Bürger, sondern auch der Allgemeinheit an einer funktionierenden Rechtspflege.

2. Schutz des Berufsgeheimnisses nach dem Kommissionsvorschlag

Seit der 2. EU-Geldwäscherichtlinie unterliegen die Freien Berufe im Grundsatz einer Pflicht, auffällige Transaktionen zu melden (Verdachtsmeldepflicht). Diese Meldepflicht kollidiert allerdings mit dem Berufsgeheimnis und kann das Vertrauensverhältnis zu den Mandanten erschüttern. Aus gutem Grund besteht daher seit jeher eine Ausnahme von der Meldepflicht, sofern es um Informationen geht, die im Rahmen einer Prozessvertretung oder Rechtsberatung erlangt wurden. Eine Meldepflicht besteht nur, wenn der Rechtsrat gezielt für kriminelle Zwecke eingeholt wird und der Berater dies erkennt. Dadurch wird ein angemessener Ausgleich zwischen Geldwäschebekämpfung einerseits und Bürgerrechten andererseits geschaffen. Das Europäische Parlament hatte sich bei Einführung der Meldepflicht selbst für diesen umfassenden Schutz der Rechtsberatung eingesetzt. Dieser Schutz ist bis heute erhalten geblieben und auch im Kommissionsvorschlag für eine neue EU-Geldwäscheverordnung so vorgesehen (siehe Art. 51 Abs. 2 AML-VO-E). Die Ausnahme von der Meldepflicht für die Rechtsberater entspricht den Empfehlungen der Financial Action Task Force.¹

3. Erweiterung der Verdachtsmeldepflicht durch den Berichtsentwurf

Nach dem Berichtsentwurf des ECON und des LIBE zum Kommissionsvorschlag der AML-VO soll das Berufsgeheimnis jedoch erheblich beschränkt werden. So soll Erwägungsgrund 9 AML-VO-E umformuliert und eine Ausnahme von der Meldepflicht nur noch für Tätigkeiten der Prozessvertretung, nicht mehr jedoch für die Rechtsberatung bestehen.² Zwar findet sich diese Ein-

¹ Siehe Interpretive Note to Recommendation 23: „Lawyers, notaries, other independent legal professionals, and accountants acting as independent legal professionals, are not required to report suspicious transactions if the relevant information was obtained in circumstances where they are subject to professional secrecy or legal professional privilege.“

² Siehe Amendment 2: „The ascertainment of client’s legal position should not be covered by the obligation of professional secrecy [...]“

schränkung in Artikel 51 neu AML-VO-E nicht wieder, jedoch ist zu befürchten, dass die Regelung im Lichte des Erwägungsgrundes auszulegen ist. Zudem sieht Amendment 99 des Berichtsentwurfs weitere Einschränkungen des Berufsgeheimnisses vor, deren Inhalt jedoch unverständlich bleibt. So ist unklar, wann eine Rechtsberatung „*inconsistent with applicable law*“ sein soll oder wann die Rechtsberatung „*clearly exceeds legal matters pertaining to the client’s legal position*“. Hier sind erhebliche Abgrenzungsschwierigkeiten in der Praxis absehbar. Bereits die daraus folgende Rechtsunsicherheit wird das Vertrauensverhältnis zum Rechtsberater, das unabdingbare Voraussetzung des Berufsgeheimnisses ist, ganz erheblich erschüttern. Dass der Rechtsberater auch zu wirtschaftlichen Folgen zu beraten hat (siehe Erwägungsgrund 9), ergibt sich ferner schon aus den allgemeinen Berufspflichten. In vielen alltäglichen Bereichen wie dem Familienrecht, dem Erbrecht oder auch dem Arbeitsrecht stehen die wirtschaftlichen Folgen bei der Beratung im Mittelpunkt.

Durch die Ausweitung der Meldepflicht würde der Zugang zum Recht erheblich erschwert. Denn je mehr Kenntnis staatliche Organe von vertraulichen Äußerungen haben, desto mehr wächst die Gefahr, dass sich auch Unverdächtige nicht mehr den Rechtsberatern zur Durchsetzung ihrer Interessen anvertrauen. Der Ratsuchende müsste sehr überlegt abwägen, welche Informationen er preisgibt, ja sogar wie er seine Fragen formuliert. Dies kann aber zu einer Verzerrung des mitgeteilten Sachverhalts und damit einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Qualität der Beratung führen. Möglicherweise wird der Bürger auch ganz davon abgehalten, Rat zu suchen. Nach dem Berichtsentwurf würden daher Bürgerrechte erheblich beschränkt und die vorsorgende Rechtspflege insgesamt beeinträchtigt.

Der Berichtsentwurf verkennt ferner die Rechtsprechung des EuGH (*Ordre des Barreaux Franco-phones et Germanophones v. Conseil des Ministres*) und des EGMR (*Michaud v. France*).

Dem Entwurf der Ausschüsse ist zuzugestehen, dass er augenscheinlich einen Ausgleich zwischen der Verschwiegenheitspflicht einerseits und den aufgrund der zahlreichen Skandale der letzten Jahre aufgezeigten „Missbrauchsmöglichkeiten“ der Verschwiegenheit andererseits abzuwägen sucht. Diesem Ziel kann er aber gar nicht gerecht werden. Für den wissentlich die Geldwäschetat unterstützenden Rechtsberater ist das Strafrecht zuständig, ihm kann auch nicht mit verstärkten Geldwäscherpräventionspflichten beigegeben werden.

Fazit: EU-Bürgern muss weiterhin ungehinderter Zugang zum Recht gewährt werden. Daher sollten die Formulierungen des Kommissionsvorschlags zur Ausnahme von der Verdachtsmeldepflicht bei Tätigkeiten der Rechtsberatung und Prozessvertretung beibehalten werden (Erwägungsgrund 9, 81 und Art. 17, 51 Abs. 2 AML-VO-E).

4. Keine Umgehung des Berufsgeheimnisses durch die Aufsichtsbehörden

Nicht nur die Verpflichteten, sondern auch die Aufsichtsbehörden müssen Verdachtsmeldungen abgeben (Art. 32 Abs. 1 6. AML-RL-E). Der Richtlinienvorschlag weist insoweit jedoch eine Regelungslücke auf. Zwar sind die Berufsgeheimnisträger unter bestimmten Voraussetzungen von einer Meldepflicht befreit (Art. 51 Abs. 2 AML-VO-E), nicht aber die zuständige Aufsichtsbehörde. Die Meldepflicht der Aufsichtsbehörden der Berufsgeheimnisträger kann aber nicht weiter gehen als die Meldepflicht der Berufsgeheimnisträger selbst. Anderenfalls würde die Privilegierung der Prozessvertretung und Rechtsberatung umgangen, wenn zwar nicht der Berufsgeheimnisträger, aber seine Aufsichtsbehörde zu einer Meldung verpflichtet wäre. Das Vertrauensverhältnis zwischen rechtsuchenden Bürgern und Rechtsberatern würde dadurch belastet, weil die Bürger gerade nicht mehr darauf vertrauen dürften, dass das von ihnen Offenbarte umfassend geschützt wird.

Fazit: Um eine Aushöhlung des Berufsgeheimnisses zu vermeiden, sollte klargestellt werden, dass die Aufsichtsbehörde von einer Verpflichtung zu einer Verdachtsmeldung befreit ist, wenn der Berufsgeheimnisträger selbst nicht zu einer Verdachtsmeldung verpflichtet ist, und somit Art. 51 Abs. 2 AML-VO-E entsprechend gilt.

5. Kein Schutz des Berufsgeheimnisses bei der Unstimmigkeitsmeldung

Die Angehörigen der Freien Berufe müssen, wie auch die sonstigen Verpflichteten, etwaige Unstimmigkeiten melden, die sie zwischen den Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer in den zentralen Registern und den ihnen zur Verfügung stehenden Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer feststellen. Diese Pflicht ist bislang in der 5. EU-Geldwäscherichtlinie geregelt und soll nach dem Kommissionsvorschlag unverändert in die 6. EU-Geldwäscherichtlinie übernommen werden (siehe Artikel 10 Abs. 5 lit. a 6. AML-RL-E).

Nach dem Berichtsentwurf soll diese Pflicht nun in der Verordnung geregelt werden (siehe Amendment 60). Dabei sieht der Entwurf eine Ergänzung vor, wonach *„[n]ational law pertaining to banking secrecy and confidentiality shall not hinder compliance with that obligation“*. Diese Regelung geht zu weit, da sie auch das Berufsgeheimnis der Angehörigen der Freien Berufe ausschließen würde und diese damit uneingeschränkt zur Meldung von Unstimmigkeiten verpflichtet wären. Das widerspricht der Rechtsprechung des EuGH³ und des EGMR⁴. Danach stellt es eine Verletzung der nach Art. 6 EMRK gewährten Rechte dar, wenn Anwälte verpflichtet wären, an öffentliche Stellen Informationen zu übermitteln, die sie anlässlich einer Rechtsberatung im Rahmen eines Gerichtsverfahrens oder dessen Vorbereitung erlangt haben. In Anerkennung dieser Rechtsprechung ist Erwägungsgrund 9 des AML-VO-E – der insoweit durch den Berichtsentwurf nicht geändert wird – wie folgt formuliert: *„There should, however, **be exemptions from any obligation to report**“*

³ EuGH, Urt. v. 26.6.2007 – C-305/05.

⁴ EMRK, Urt. v. 6.12.2012 – 12323/11.

information *obtained before, during or after judicial proceedings, or in the course of ascertaining the legal position of a client, which should be covered by the legal privilege.*“ Das zeigt, dass für jede Form einer Meldepflicht eine Ausnahme für Informationen, die im Rahmen einer Rechtsberatung erhalten wurden, vorgesehen werden soll, also nicht nur für die Verdachtsmeldepflicht, sondern auch für die Unstimmigkeitsmeldung. Anderenfalls würden selbst unbescholtene Unternehmen, die lediglich aufgrund Rechtsunkenntnis eine Mitteilung an das zentrale Register unterlassen oder fehlerhaft vorgenommen haben, einem Bußgeld ausgesetzt, wenn sie rechtlichen Rat in Anspruch nehmen. Dadurch würde der Zugang zum Recht erheblich beschränkt.

Fazit: Aus Gründen der Kohärenz und zum Schutz des Berufsgeheimnisses sollte auch für Unstimmigkeitsmeldungen eine Ausnahme von der Meldepflicht für die Berufsgeheimnisträger vorgesehen werden.

**Sorgfaltspflichten mit Bedacht ändern – Geldwäsche zielgerichtet bekämpfen,
risikoorientierten Ansatz wahren**

1. Harmonisierung der Sorgfaltspflichten zu begrüßen

Entscheidend für eine erfolgreiche Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind zielgerichtete Maßnahmen, die effektiv verhindern, dass Kriminelle von illegalen Aktivitäten profitieren. Der erste Schritt hierzu ist nach fünf Geldwäscherichtlinien die Schaffung eines „level playing field“ mittels einer Geldwäscheverordnung. Das schließt Schlupflöcher, die durch die unterschiedliche Umsetzung und Durchsetzung entstanden sind und von Kriminellen ausgenutzt werden.

2. Vorgesehene Verschärfungen der Sorgfaltspflichten

Mit dem EU-Geldwäschepaket wird das Geldwäscherecht aber nicht nur harmonisiert, sondern ganz erheblich verschärft. Im Zentrum der Verschärfung stehen die Sorgfaltspflichten („**know your customer**“). Diese sind das entscheidende Instrument, um das Einschleusen illegaler Profite in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf zu verhindern. Diese Sorgfaltspflichten dürfen aber nicht überwiegend die Falschen treffen. Die Bürger sowie die vor allem aus KMU bestehende Wirtschaft dürfen nicht unter Generalverdacht gestellt und mit unverhältnismäßigen Offenlegungs- und Transparenzpflichten abgestraft werden.

Der Kommissionsvorschlag sowie der Berichtsentwurf des ECON und LIBE sehen insbesondere die folgenden erheblichen Verschärfungen der Sorgfaltspflichten vor, die vor allem Bürokratie schaffen, ohne einen nennenswerten Mehrwert bei der Geldwäschebekämpfung zu bieten:

a) Pflicht zur Identifizierung des Vertragspartners und wirtschaftlich Berechtigten

Nach Art. 18 AML-VO-E besteht die Pflicht zur Identifizierung des Mandanten. Der Entwurf erweitert die zu erhebenden Angaben insoweit, dass auch die Steueridentifikationsnummer und bei natürlichen Personen zusätzlich die Beschäftigung oder der Beruf abgefragt werden sollen. Für die Erhebung und vor allem für die Überprüfung dieser Daten würden die bisherigen wichtigsten Informationsquellen, amtliche Dokumente wie Personalausweis oder der Auszug aus dem Handelsregister, allerdings nicht mehr ausreichen. Dies bedeutet für die Verpflichteten einen unverhältnismäßigen Mehraufwand bei der Identitätserhebung und -prüfung, wobei der zu erbringende Mehrwert dieser zusätzlichen Belastung nicht zu erkennen ist.

Die obigen Ausführungen gelten in noch höherem Maße für die Erhebung und Überprüfung von Angaben bezüglich des wirtschaftlich Berechtigten. Der Verordnungsvorschlag listet erhebliche Erweiterungen der zu erhebenden Angaben auf. Dabei unterscheidet der Entwurf, im Unterschied zur bestehenden Regelung, nicht mehr, ob der wirtschaftlich Berechtigte tatsächlich ein erhöhtes

Risiko aufweist. Einige der im Entwurf eingeforderten Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten, wie die nationale Identifikationsnummer oder die Steueridentifikationsnummer sind z.B. im Falle des Wohn- oder des Unternehmenssitzes im Ausland überhaupt nicht erhebbar und oft nicht mit der erforderlichen Sorgfalt überprüfbar.

b) Verifizierung der Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten

An die Verifizierung der Informationen zum wirtschaftlich Berechtigten stellt Art. 18 Abs. 4 S. 1 AML-VO-E dieselben Anforderungen wie an die Verifizierung der Angaben zu einer natürlichen Person als Vertragspartner. Dies stellt eine erhebliche Verschärfung gegenüber der derzeitigen Rechtslage dar. Demzufolge müssten sich die wirtschaftlich Berechtigten vor jeder Transaktion und jeder neuen Geschäftsbeziehung dem Verpflichteten gegenüber mit ihrem Originalausweis ausweisen – unabhängig vom Geldwäscherisiko. Der dadurch entstehende bürokratische Aufwand in Fällen, in denen keinerlei Anzeichen für Geldwäsche gegeben sind, erscheint uns unverhältnismäßig und könnte Investoren abschrecken und langfristig zu einem Abfluss von Wirtschaftskapital aus der EU führen.

c) Erhebliche Erweiterung des Begriffs des wirtschaftlich Berechtigten

Laut Berichtsentwurf zur AML-Verordnung soll bereits wirtschaftlich Berechtigter sein, wer auf irgendeiner Beteiligungsebene einen Anteil von mehr als 5 Prozent hält. Im Extremfall würde ein Anteilseigner A, der 5,1 Prozent der Anteile an einem Unternehmen X besitzt, das seinerseits nur 1 Prozent der Anteile an Unternehmen Y besitzt, als wirtschaftlich Berechtigter von Unternehmen Y angesehen werden. Dies würde zu einer Vervielfachung der wirtschaftlich Berechtigten führen, von denen viele keinerlei Kontrolle über ein Unternehmen ausüben. Die Absenkung der Beteiligungserfordernisse von wirtschaftlich Berechtigten auf 5 Prozent ist nicht praktikabel. Die im Berichtsentwurf vorgeschlagenen Änderungsanträge 13 und 90 sind daher unbedingt abzulehnen.

3. Lösung: risikoorientierter Ansatz

Insgesamt enthält der Berichtsentwurf viele Offenlegungs- und Transparenzpflichten, die wirtschaftliche Investitionen durch übermäßige Bürokratie, praktische Hemmnisse und Eingriffe in die Privatsphäre der Bürger abschrecken. Dies geschieht zudem ausweislich des zugrundeliegenden Kommissionsvorschlags ohne eine abschließende Evaluierung des geltenden Geldwäscherechts. Pflichten würden daher ohne hinreichende empirische Grundlage verschärft.

Bevor so weitreichende Regelungen getroffen werden, sollte bei den Sorgfaltspflichten zunächst behutsamer vorgegangen und ggf. später nachjustiert werden. Im Übrigen sollte dem risikobasierten Ansatz gefolgt werden. Die Verpflichteten sollten ihre Ressourcen auf Fälle eines höheren Geldwäscherisikos konzentrieren können und nicht mit unverhältnismäßigen Sorgfaltspflichten selbst in Fällen eines geringen Geldwäscherisikos überzogen werden.